

Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs bei der EU, Botschafter Marschik, an den Generalsekretär der Europäischen Kommission, Martin Selmayr.

Generalsekretariat der Europäischen Kommission
Herrn Martin Selmayr, Generalsekretär
B-1049 Brüssel
e-mail: Martin.Selmayr@ec.europa.eu
Fax: +3222981230

nachrichtlich:

Frau Marianne Thyssen, Kommissarin
B-1049 Brüssel
E-Mail: Marianne.Thyssen@ec.europa.eu
Fax: +3222955491

Herrn Joost Korte, Generaldirektor
Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
B-1049 Brüssel
E-Mail: Joost.Korte@ec.europa.eu
Fax: +32229965900

Weiteranwendung der Übergangsmaßnahmen betreffend die Freizügigkeit von Arbeitskräften aus Kroatien; Mitteilung der Republik Österreich an die Europäische Kommission gemäß den Ziffern 5 und 12 der Übergangsregelungen

Sehr geehrter Herr Generalsekretär !

Bezug nehmend auf Artikel 18 und Anhang V der Beitrittsakte betreffend Übergangsmaßnahmen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus der Republik Kroatien übermittle ich Ihnen gemäß den Ziffern 5 und 12 der Übergangsregelungen nachstehend die begründete Mitteilung der Republik Österreich an die Europäische Kommission.

Nach Ziffer 5 des Abschnitts Freizügigkeit kann ein Mitgliedstaat, der am Ende des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren nach dem Beitritt nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen beibehält, im Falle schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen diese Maßnahmen nach entsprechender Mitteilung an die Kommission bis zum Ende des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt weiter anwenden.

Nach Ziffer 12 kann Österreich, solange es nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen gemäß Ziffer 5 weiter anwendet, nach Unterrichtung der Kommission von Art. 56 Absatz 1 AEUV in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren abweichen, um im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen die vorübergehende grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuschränken.

Hiermit teilt Österreich der Kommission gemäß Ziffer 5 des Abschnitts Freizügigkeit mit, dass es aufgrund schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes bzw. der Gefahr derartiger Störungen bis zum 30. Juni 2020 nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen zur Regelung des Zugangs zu seinem Arbeitsmarkt anwenden wird. Zudem teilt Österreich mit, dass es während desselben Zeitraums von der in Ziffer 12 eröffneten Möglichkeit, in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren von Art. 56 Abs. 1 AEUV abzuweichen und die vorübergehende grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitskräften zu beschränken, in vollem Umfang im gesamten Bundesgebiet Gebrauch machen wird.

Der in den Übergangsregelungen vorgesehene Fall schwerwiegender Störungen des Arbeitsmarktes bzw. der Gefahr derartiger Störungen liegt für Österreich vor. Auf die Begründung im Anhang wird verwiesen.

Die Weiteranwendung der Übergangsbestimmungen bedeutet nicht, dass kroatische Staatsangehörige vom Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt oder einer Entsendung nach Österreich ausgeschlossen sind. Das nationale Recht sieht weiterhin vielfach genutzte Zugangsmöglichkeiten und Besserstellungen gegenüber Drittstaatsangehörigen (u.a. eine erleichterte Zulassung von qualifizierten Facharbeitern in 67 Berufen) vor. Die österreichischen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber wurden in die Vorbereitung der Entscheidung eingebunden.

Schließlich erteilt Österreich der Kommission die allgemeine Ermächtigung zur Gewährung des Zugangs zum vorliegenden Mitteilungsschreiben (einschließlich Begründung).

Eine Kopie dieses Schreibens samt Beilagen ergeht gleichzeitig an Frau Kommissarin Marianne Thyssen sowie an Herrn Generaldirektor Joost Korte.

Abschließend darf ich Sie ersuchen, mir den Erhalt dieses Schreibens in Form einer Empfangsnote vor dem 30. Juni 2018 zu bestätigen.

Hochachtungsvoll

Anhang:
Begründung